

Der Vorstand stellt folgenden Antrag:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderungen der Vereinssatzung wie im Folgenden dargestellt.

Begründung:

Die Änderungen sind notwendig, da die Mustersatzung durch den Bundesverband angepasst wurde und wir als Sektion verpflichtet sind, einige Punkte zu übernehmen. Darüber hinaus sind Änderungen in den Vorschlag eingegangen, um die Satzung an aktuelle Kommunikationsmittel anzupassen. Darüber hinaus sind einige redaktionelle Änderungen sowie Änderungen, die sich aus der Vereinsstruktur oder aus gesetzlicher Notwendigkeit ergeben, eingeflossen.

Änderungen

Änderungen sind **fett und unterstrichen** dargestellt, ggfs. **durchgestrichen**, wenn Streichung vorgesehen. Details (derzeitige Satzung und DAV-Mustersatzung) können in der Synopse (Anlage 1 zum Antrag „Satzungsänderung“) nachvollzogen werden.

§ 2 Vereinszweck

- 2) Die Sektion ist parteipolitisch neutral, sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz, **sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.** Die Verfolgung politischer Ziele außerhalb des Vereinszwecks ist unstatthaft.
- 3) Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes **einschließlich des Klimaschutzes**, der Jugendhilfe und der Bildung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 2) Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
 - g) Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten.**

- i) **Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;**
- q) **Planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Sektionen durch die gemeinschaftliche Nutzung von Kletter- bzw. Boulderhallen**

§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

[...] Zu den Pflichten gehören:

- g) **die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt;**

§ 16 Zusammensetzung und Wahl

- 1) Der Vorstand ~~im Sinne von § 26 BGB~~ besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden, dem / der 2. Vorsitzenden, dem / der Schatzmeister*in, dem / der Schriftführer*in, dem / der Vertreter*in der Sektionsjugend sowie bis zu 4 Beisitzer*innen, davon möglichst je eine*n aus den Ortsgruppen Konstanz, Radolfzell und Singen. [...]

§ 17 Vertretung

Die Sektion wird **im Sinne von § 26 BGB** gerichtlich und außergerichtlich durch ~~den Vorstand~~ **den*die 1. Vorsitzende*n, 2. Vorsitzende*n und Schatzmeister*in** vertreten, **die Einzelvertretungsbefugnis haben. Es haben Einzelvertretungsbefugnis: 1. Vorsitzende*r, 2. Vorsitzende*r und Schatzmeister*in.**

§ 20 Wahl der Fachreferent*innen und Aufgaben

- 1) Der Vorstand bestimmt die Anzahl und die Aufgaben der Fachreferent*innen. Die Fachreferent*innen werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl an. Sie bleiben bis zur Neuwahl des / der Fachreferent*in im Amt. **Vorstandsmitglieder sollen nicht zugleich Fachreferent*innen sein.** Für ihre Wahl gilt § 16 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 21 Sitzungen

- 1) Mindestens zweimal im Jahr hat der Vorstand eine Sitzung des Fachreferent*innen-Ausschusses einzuberufen, die durch ein Vorstandsmitglied vorbereitet und geleitet wird. Ein*e Leiter*in einer Ortsgruppe (oder sein / ihre Stellvertreter*in) ist Mitglied dieses Ausschusses, wenn er/ sie nicht dem Vorstand angehört. Auf Wunsch von 1/3 der Fachreferent*innen oder dreier Vorstandsmitglieder ist eine Sitzung zusätzlich einzuberufen. Vorstandsmitglieder und Stellvertreter*innen der Mitglieder des Fachreferent*innen-Ausschusses haben Rede- jedoch kein Stimmrecht. Die Sitzungen

sind für Sektionsmitglieder öffentlich. **Die Sitzungstermine sind in den Mitteilungen der Sektion (Programmheft) auszuweisen.**

§ 22 Einberufung

- 1) [...] Für die Bekanntmachung der Tagesordnung, die spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen hat/ genügt die Veröffentlichung auf der Sektions-Homepage (**www.dav-konstanz.de**) und im Schaukasten der Geschäftsstelle.
- 2) **Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit oder virtuell (oder in Kombination von beidem) erfolgt und teilt dies den Mitgliedern bei der Einberufung mit. In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.**

§ 23 Aufgaben

- 4) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Einladung oder Beschlussfassung, die nicht übergeordneten Interessen, sondern dem Schutz einzelner Mitglieder dienen, kann die Nichtigkeit nur geltend gemacht werden,
 - wenn die Verstöße nicht unwesentlich sind und
 - ein Mitglied dadurch in seinen / ihren Rechten verletzt ist und das Mitglied binnen eines Monats **seit Erscheinen des Berichts über die Hauptversammlung in der regionalen Presse, bei Satzungsänderungen seit Veröffentlichung der geänderten Satzungsbestimmungen in der Sektions-Homepage nach der Mitgliederversammlung** gegenüber der Geschäftsstelle zu Händen des Vorstands Widerspruch eingelegt hat.

§ 26 Ehrenrat

- 4) Anträge an den Ehrenrat nach **Satz 1 Abs. 3** Buchst. a) können Mitglieder nur binnen 2 Wochen seit dem letzten Vorfall stellen.
- 6) Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung der Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind ~~**abgesehen von Satz 1 Buchst. c)**~~ endgültig, **jedoch im Fall des Abs. 3 Buchst. d)** nur, wenn die Vermittlung zur Vermeidung der Einbringung in die Mitgliederversammlung geführt hat.